
S 8 U 18/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Fulda
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 18/21
Datum	17.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 107/21
Datum	02.08.2022

3. Instanz

Datum	29.12.2022
-------	------------

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine auÃ¼ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

â¼¼
Tatbestand

Der Rechtsstreit wird um die Anerkennung des Ereignisses vom 02.08.2020 als Arbeitsunfall im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) gefÃ¼hrt.

Die 1965 geborene KlÃ¤gerin zog sich beim Sturz am 02.08.2020, um 03:45 Uhr aus dem Bett ihres Patientenzimmers im Rahmen eines stationÃ¤ren Aufenthaltes vom 30.07.2020 bis zum 11.08.2020 eine Prellung am linken InnenknÃ¶chel und am Unterschenkel zu.

Die Beklagte ermittelte nach Kenntnisnahme des Unfalls durch den Durchgangsarztbericht vom 02.08.2020 den Sachverhalt.

Ausweislich des Durchgangsarztberichtes zog sich die KlÄgerin bei dem Sturz eine Prellung am linken InnenknÄchel und am Unterschenkel zu. RÄntgenologisch wurden knÄcherne Verletzungen ausgeschlossen. Eine weiterfÄhrende Diagnostik wurde bei anhaltenden Beschwerden empfohlen. Es wurden weitere diagnostische MaÄnahmen in Form eines MRTs und weiteren RÄntgenaufnahmen durchgefÄhrt.Ä

Ausweislich des Sturzprotokolls der Klinik fiel die KlÄgerin nachts aus dem Bett.Ä

Die KlÄgerin war vom 02.08. bis zum 31.08.2020 arbeitsunfÄhig, wobei die KlÄgerin bereits seit Anfang 06/2020 aufgrund anhaltender ArbeitsunfÄhigkeit ausgesteuert gewesen war. Sie war vom 21.02.2020 bis zum 15.11.2020 aufgrund einer unfallunabhÄngigen Erkrankung arbeitsunfÄhig gewesen. Die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wurde zum 30.10.2020 beendet.Ä

Die Klinik teilte der Beklagten unter dem 27.11.2020 mit, dass es sich bei dem Bett der KlÄgerin um ein ganz normales Hotelbett gehandelt habe, welches nicht hochgefahren werden konnte.Ä

Mit Bescheid vom 30.11.2020 lehnte die Beklagte die GewÄhrung von EntschÄdigungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 02.08.2020 ab. Es handele sich nicht um einen Arbeitsunfall.Ä

UnfÄlle ohne Bezug zur Heilbehandlung stÄnden nicht unter dem Versicherungsschutz. Personen, die sich in einer stationÄren Behandlung befinden, stÄnden unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, [Ä 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII](#). Die versicherte TÄtigkeit umfasse die Entgegennahme der Behandlung sowie Handlungen, die Versicherte vornehmen, um die Behandlung entweder zu erhalten oder an ihrer DurchfÄhrung mitzuwirken, sofern sie sich dabei im Rahmen der Ärztlichen Anordnung halten.Ä

Es mÄsse ein ursÄchlicher Zusammenhang zwischen der stationÄren Behandlung bzw. der damit verbundenen besonderen Risiken und dem Unfallgeschehen sowie zwischen dem Unfallgeschehen und dem Gesundheitsschaden bestehen. Die versicherte TÄtigkeit mÄsse rechtlich wesentliche Ursache des Unfalls sein und der Unfall mÄsse den KÄrperschaden rechtlich wesentlich bedingt haben.Ä

Liege die Ursache im privaten dienlichen Interesse, zum Beispiel auÄerhalb von typischen Therapiezeiten, kÄnne ein Versicherungsfall nur anerkannt werden, wenn eine besondere, mit dem Krankenhausaufenthalt verbundene und fÄr den Patienten unausweichliche Gefahr zu zur Entstehung, Art bzw. Schwer der Verletzung rechtlich wesentlich beigetragen habe.Ä

Bei dem Bett in der stationÄren Behandlung habe es sich um ein normales Bett (analog Hotelbett) gehandelt. Hierbei handele es sich um keine besondere krankhaustypische Gefahr. Es habe sich keine fÄr die KlÄgerin unausweichliche, mit dem Krankenhausaufenthalt verbundene besondere Gefahr

verwirklicht. Die KlÄgerin habe zum Unfallzeitpunkt nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden. Ein Versicherungsfall nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII](#) habe nicht vorgelegen. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung seien nicht zu erbringen. ZustÄndiger KostentrÄger sei die Krankenkasse.Ä

Mit Schreiben vom 03.12.2020 legte die KlÄgerin Widerspruch ein. Es habe ein Topper auf der Matratze gelegen und sie sei aus etwa 78 cm HÄhe heruntergefallen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2021 wies die Beklagte den klÄgerischen Widerspruch zur¼ck. Versicherte seien bei allen Verrichtungen gesch¼tzt, die mit der angezeigten Heilbehandlung in einem ursÄchlichen Zusammenhang st¼nden. Diese seien grundsÄtzlich das Entgegennehmen der Behandlung selbst sowie die eigenen Handlungen, die erforderlich seien, um die Behandlung zu erhalten oder an ihrer Durchf¼hrung mitzuwirken. Versichert seien auch die damit verbundenen Wege.

TÄtigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der stationÄren Behandlung st¼nden, seien nur dann versichert, wenn der Unfall oder die Schwere der Verletzung durch eine mit dem Krankenhausaufenthalt verbundene besondere krankhaustypische Gefahr verursacht worden sei. Als eine solche krankhaustypische Gefahr gelten unter anderem spezielle Krankenhausbetten. Hier verwirklichte sich eine Gefahr, der man im privaten Bereich in der Regel nicht ausgesetzt sei.

Die KlÄgerin sei in der Unfallnacht aus einem normalen Bett gefallen. Der nÄchtliche Schlaf stehe nicht im Zusammenhang mit der stationÄren Behandlung und sei nicht versichert. Eine besondere krankhaustypische Gefahr, die dennoch einen Versicherungsschutz begr¼nden kÄnnte, habe sich nicht verwirklicht, da es sich nicht um ein Krankenhausbett gehandelt habe. Die zusÄtzliche ErhÄllung durch einen Topper sei dabei unerheblich, da auch diese ErhÄllungen im privaten Bereich, etwa auch im Hotelbereich, durchaus Äblich seien.Ä

Die KlÄgerin hat am 04.02.2021 Klage beim Sozialgericht Fulda erhoben.

Die KlÄgerin ist der Ansicht, dass das Ereignis vom 02.08.2020 als Arbeitsunfall im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) anzuerkennen sei. Das Bett sei 78 cm hoch gewesen. Sie habe sich aufgrund ihres KÄrpergewichtes aus dieser HÄhe schwere Verletzungen zugezogen.Ä

Die KlÄgerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 30.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 02.08.2020 als Arbeitsunfall im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat sich auf den angegriffenen Verwaltungsakt bezogen.Â

Die Kammer hat im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht Fotos des betroffenen Bettes angefordert (Blatt 62 ff. der Gerichtsakte). Hieraus hat sich eine BetthÃ¶he von 50 cm und inklusive Matratze von 60 cm ergeben. Das Bett ist einen Meter breit und zwei Meter lang.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 17.05.2021 wird Bezug genommen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten (Blatt 1 bis 107). Diese VorgÃ¤nge sind auch Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet.Â

Der Bescheid vom 30.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2021 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren subjektiven Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch darauf, dass das Ereignis vom 02.08.2020 als Arbeitsunfall anerkannt wird.

ArbeitsunfÃ¤lle sind gemÃ¤Ã [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den [Â§Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#)). Durch das Wort âinfolgeâ drÃ¼ckt [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) aus, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der in innerem Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall als auch zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden erforderlich ist. Diese sogenannte doppelte KausalitÃ¤t wird nach herkÃ¶mmlicher Dogmatik bezeichnet als die haftungsbegrÃ¼ndende und die haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t. Der Bereich der haftungsbegrÃ¼ndenden KausalitÃ¤t ist u.a. betroffen, wenn es um die Frage geht, ob der Unfall wesentlich durch die versicherte TÃ¤tigkeit oder durch eine sogenannte innere Ursache hervorgerufen worden ist, wÃ¤hrend dem Bereich der haftungsausfÃ¼llenden KausalitÃ¤t die Kausalkette â Unfallereignis (primÃ¤rer) Gesundheitsschaden und (sekundÃ¤rer) Gesundheitsschaden â weitere GesundheitsstÃ¶rungen zuzuordnen ist.Â

Es fehlt jedoch unter Zugrundelegung der gesetzlichen Anforderungen, konkretisiert durch die stÃ¤ndige Rechtsprechung, am Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII](#), da die KlÃ¤gerin zur Zeit des Unfalls keine versicherte TÃ¤tigkeit verrichtet hat. Die KlÃ¤gerin steht zwar wÃ¤hrend eines stationÃ¤ren Aufenthaltes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ([Â§ 2 Abs. 1 Nr.](#)

[15a SGB VII](#)). Jedoch fehlt es an der Durchföhrung einer versicherten TÄtigkeit. Der Unfall ist nicht infolge einer versicherten TÄtigkeit, sondern nur gelegentlich des Rehaaufenthaltes geschehen. Es fehlt an dem erforderlichen inneren bzw. sachlichen Zusammenhang. Es hat sich auch keine besondere Gefahr verwirklicht.Ä

Ein von auÄen auf den KÄrper wirkendes Ereignis liegt durch das Rutschen aus dem Bett in Form des Aufpralls auf dem Boden vor. Urteil des Landessozialgerichtes fÄr das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 06. Mai 2014, Az. [L 15 U 563/12](#), Rn. 32, juris:

ÄDem braucht der Senat indessen Ä an diesem Punkt der KausalitÄtsprÄfung Ä nicht weiter nachzugehen. Dadurch, dass der KlÄger auf den Fliesenboden des Bahnsteigs prallte, wurde seine kÄrperliche Unversehrtheit verletzt. Das von auÄen auf den KÄrper einwirkende Ereignis liegt nicht nur bei einem ungewÄhnlichen Geschehen, z. B. ZusammenstoÄ mit einer anderen Person oder einem Gegenstand, sondern auch bei einem alltÄglichen Vorgang, wie etwa beim Stolpern Äber die eigenen FÄe oder beim Aufschlagen auf den Boden vor, weil hierdurch ein Teil der AuÄenwelt auf den KÄrper einwirkt (BSG, Urteil vom 17.02.2009 a. a. O.).Ä

Das von auÄen auf den KÄrper einwirkende Ereignis liegt also durch den Aufprall des KÄrpers der KlÄgerin auf den Boden vor.

Das Bundessozialgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 08.01.1997 den Weg zur Toilette als unversichert verneint, Az. [2 BU 257/96](#):

ÄNach dieser Rechtsprechung setzt der Versicherungsschutz wÄhrend stationÄrer Behandlung ebenfalls einen inneren Zusammenhang zwischen der zum Unfall fÄhrenden Verrichtung und der stationÄren Behandlung voraus ([BSGE 46, 283](#); BSG SozR 2200 Ä§ 539 Nrn 48, 71, 72; BSG SozR 3-2200 Ä§ 539 Nr 2).

MaÄgebend sind dabei die besonderen VerhÄltnisse des Einzelfalls. Ein nur zeitlicher und Ärtlicher Zusammenhang reicht auch hier nicht aus (vgl ua BSG Urteil vom 26. MÄrz 1986 Ä [2 RU 32/85](#) Ä USK 86166 sowie zuletzt Beschluss des Senats vom 14. November 1996 Ä [2 BU 164/96](#) -). So besteht kein Versicherungsschutz bei UnfÄllen wÄhrend eigenwirtschaftlicher TÄtigkeiten, die weder auf die Heilbehandlung ausgerichtet sind noch ihre wesentliche Ursache in einer besonderen Krankenhausgefahr haben.Ä

Das Hessische Landessozialgericht fÄhrt in seinem Urteil vom 11.12.2015, Az. L 9 U 17/14, wie folgt aus:

ÄDer Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst nicht jedwede SchÄdigungen, die im zeitlichen und/oder Ärtlichen Zusammenhang mit der grundsÄtzlich versicherten TÄtigkeit eintreten (m.w.N.). Vielmehr besteht eine Einstandspflicht des UnfallversicherungstrÄgers nur fÄr

GesundheitsschÄden, die Ä infolgeÄ einer versicherten Verrichtung und ein Risiko realisieren, gegen das die jeweils begrÄndete Versicherung schÄtzen soll (m.w.N). Der Versicherungstatbestand ist nur erfÄhrt, wenn die BetÄtigung im Zeitpunkt des Unfalls innerhalb des Schutzbereichs der Vorschrift liegt, welche die ZugehÄrigkeit zum Kreis der versicherten Personen begrÄndet (m.w.N.). Bei der Feststellung des inneren/sÄchlichen Zusammenhangs bzw. des Versicherungstatbestandes handelt es sich nicht um einen Kausalzusammenhang,

sondern um eine Zurechnungsentscheidung zur Bestimmung der Grenzen des Versicherungsschutzes, die wertend zu ermitteln ist (m.w.N.). Maßstab der in diesem Kontext vorzunehmenden Wertung ist die ggf. im Wege der Normauslegung festzulegende Reichweite des jeweiligen, den Versicherungstatbestandes begründenden Tatbestandes (m.w.N.). Maßgeblich ist insoweit der Schutzzweck der den Versicherungsschutz begründenden Norm einerseits und die Handlungstendenz des Versicherten bei der Vornahme der Verrichtung andererseits, wobei letztere nur relevant ist, wenn sie durch objektive Umstände bestärkt wird (m.w.N.). Die Maßgeblichkeit der (objektivierten) Handlungstendenz wurde im Wesentlichen für den Versicherungstatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigung) entwickelt. Dieses Kriterium ist daher auf nicht beschäftigungsbezogene Versicherungstatbestände wie den des [§ 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII](#) nur eingeschränkt anwendbar (m.w.N.). Bei den nicht an eine Beschäftigung anknüpfenden Versicherungstatbeständen sind die Grenzen des Versicherungsschutzes im Wesentlichen nach der Zweckrichtung der Norm zu bestimmen.

Der Versicherungstatbestand des [§ 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII](#) wurde eingeführt, um Personen, die sich auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers einer Behandlungs- oder Rehabilitationsmaßnahme unterziehen (lassen), gegen die besonderen Risiken abzusichern, die sich durch das Verweilen in einem fremden Aufenthaltsbereich ergeben (m.w.N.).

Von diesem Normzweck ausgehend, sind alle Verrichtungen versichert, die im Zusammenhang mit der Behandlung bzw. der Rehabilitation stehen und die dem Zweck der Behandlung/Rehabilitation dienlich sind. Der Versicherungsschutz umfasst das (passive) Entgegennehmen der Behandlung und alle (aktiven) Handlungen, die der Betroffene vornimmt, um die Behandlung entweder zu erhalten oder an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie sie sich im Rahmen der ärztlichen Verordnung halten (m.w.N.). Versichert sind somit Verrichtungen, zu deren Mitwirkung der Betroffene verpflichtet ist (m.w.N.) oder die unabhängig von einer direkten Weisung im Einzelfall der Behandlung objektiv erforderlich sind (m.w.N.). Die subjektive Annahme des Betroffenen, dass die von ihm vorgenommene Verrichtung der Behandlung/Rehabilitation erforderlich sei, reicht nur dann aus, wenn sie auf hinreichend objektive Umstände gestützt ist (m.w.N.). Nicht versichert sind hingegen das Risiko der ärztlichen Behandlung als solcher (m.w.N.), da das Behandlungsrisiko durch die im Zivilrecht verortete verschuldensabhängige Arzthaftung abgedeckt wird (m.w.N.) und die unmittelbaren Risiken aus der Entwicklung und dem Verlauf einer Krankheit, selbst wenn diese Anlass für die stationäre Rehabilitationsmaßnahme gewesen ist (m.w.N.). Ebenfalls nicht vom Schutzbereich der Norm umfasst werden Verrichtungen, die im Wesentlichen privaten, von der stationären Behandlung unabhängigen Interessen des Versicherten dienen (sogenannte eigenwirtschaftliche Verrichtungen (m.w.N.). Hierzu zählen u.a. alltägliche Verrichtungen wie das Schlafen, Essen, Trinken und die tägliche Körperhygiene (m.w.N.). Diese Verrichtungen dienen zwar auch, aber nicht wesentlich der Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und somit dem Behandlungszweck. Der Behandlungszweck tritt in diesen Fällen regelmäßig gegenüber dem privaten Zweck deutlich in den Hintergrund. Private Verrichtungen stehen nur dann ganz ausnahmsweise unter Versicherungsschutz,

wenn f¼r den Unfall ein mit dem Aufenthalt in einer fremden Umgebung verbundenes Gefahrenmoment wirksam geworden ist, das sich aus der Einrichtung des Krankenhauses bzw. der Rehabilitationseinrichtung ergibt (krankenhaustypisches Gefahrenmoment). Es muss sich um Gefahren handeln, denen der Versicherte im Normalfall unter huslichen Gegebenheiten nicht ausgesetzt wre (m.w.N.).

Zwar steht die Klgerin whrend ihres stationren Aufenthaltes unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Aber nicht jede Ttigkeit ist unter Ber¼cksichtigung obiger Ausf¼hrungen von dem Schutz umfasst. Wenn es sich um rein persnliche, von der versicherten Ttigkeit nicht mehr beeinflussbare Belange handelt, liegt kein Versicherungsschutz vor.

Betriebsbedingte Umstnde, die zur Herstellung eines inneren Zusammenhanges dienen knnen, kann die Kammer nicht erkennen. Allein die Abwesenheit von Zuhause und der gewohnten Umgebung f¼hrt nicht zur Annahme besonderer betriebsbedingter Umstnde.

Nimmt die Kammer Bezug auf die eingereichten Fotos (Blatt 62 ff. der Gerichtsakte), kann keine besondere Gefahr erkannt werden. Der Sturz ist auch nicht durch eine ungewohnte Hhe verursacht worden.

Die Klgerin hat in ihrem Bett geschlafen, welches ausweislich den von der Einrichtung bersandten Aufnahmen ein ganz normales Bett ist. Entgegen der klgerischen Behauptung hat es auch keine Hhe von 78 cm, sondern nur von 50 bzw. 60 cm. Dies entspricht den typischen Betten und ist jedenfalls nicht ungewhnlich. Es gibt nat¼rlich auch noch niedrigere Betten, aber f¼r ltere und / oder krperlich eingeschrnkte Menschen ist es wesentlich einfacher aus hheren Betten aufzustehen.

Auch die klrende telefonische Nachfrage im Termin zur mndlichen Verhandlung mit Herrn T. von der Hauswirtschaft hat ergeben, dass die Topper maximal 5 bis 7 cm hoch sind. Sie haben unterschiedliche Hrtegrade, nicht aber unterschiedliche Hhen.

Das Nachmessen mit einem Meterma hat ergeben, dass es f¼r Menschen mit einer Gre wie der der Klgerin bei der behaupteten Betthhe von 78 cm nicht mehr mglich ist, den Boden mit den Fen zu erreichen. Dies ist im Vollbeweis nicht belegt unter Ber¼cksichtigung der Angaben der Klinik.

F¼r das Schlafen hat es weder eine rztliche Anweisung noch eine medizinische Behandlungsnotwendigkeit gegeben. Vielmehr ist das Schlafen allein dem privaten Bereich zuzuordnen und htte sich ebenso gut Zuhause ereignen knnen. Ein krankenhaustypisches Gefahrenmoment hat sich unter Ber¼cksichtigung der Lichtbilder nicht verwirklicht. Unter Ber¼cksichtigung der eingeholten Fotos liegen keine Eigenarten vor, welche eine besondere Gefahrenlage geschaffen haben. Es liegt ein relatives breites Bett vor, welches weder auergewhnlich hoch ist noch handelt es sich um ein Pflege- bzw. Krankenhausbett.

Das Schlafen der KIÄrgerin stellt eine privatwirtschaftliche Verrichtung dar, die mit dem versicherten stationÄren Aufenthalt in keinem sachlichen Zusammenhang steht und nicht in den Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung fÄllt, da keine sogenannte âkkrankenhauspezifische Gefahrâ verwirklicht worden ist.

Im Äbrigen nimmt die Kammer Bezug auf den Widerspruchsbescheid vom 12.01.2021, [Ä§ 136 Abs. 3 SGG](#).

Die Entscheidung Äber die Kosten beruht auf [Ä§Ä§ 183, 193 Abs. 1 S. 1 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache. Das Verfahren ist fÄr die KIÄrgerin gemÄÄ [Ä§ 183 S. 1 SGG](#) gerichtskostenfrei. Die ZulÄssigkeit der Berufung ergibt sich aus [Ä§ 143 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 19.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024